

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt* für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Arbeit

Arbeitsanweisungen für Arbeitsschutzkommissionen, Sicherheitsbeauftragte und Unfallvertrauensleute

Auf Grund der Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes für das Stadtgebiet Berlin vom 10. August 1946 (Verordnungsblatt S. 328) wurden vom Hauptamt für Arbeitsschutz im Benehmen mit dem FDGB, die folgenden Arbeitsanweisungen aufgestellt.

Arbeitsanweisung für Arbeitsschutzkommissionen

Organisation

Auf Grund der Magistratsverordnung vom 12. August 1946 ist in Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten eine Arbeitsschutzkommission zu bilden. Sie setzt sich zusammen aus dem vom Betriebsrat eingesetzten Obmann für Arbeitsschutz*, dem vom Unternehmer bestellten Sicherheitsbeauftragten und — soweit vorhanden — einem Mitglied der gewerkschaftlichen Betriebsvertretung. In größeren Betrieben ergänzt sich die Arbeitsschutzkommission durch Zuwahl weiterer, geeigneter Mitglieder, insbesondere auch aus den Kreisen der Unfallvertrauensleute, der Frauen und Jugendlichen. Es empfiehlt sich, einzelne Mitglieder mit bestimmten Arbeitsgebieten zu beauftragen (z. B. Unfallschutz, Frauenschutz, Jugendschutz, Sozialräume). In der Arbeitsschutzkommission eines Betriebes mit starker weiblicher Belegschaft, soll nach Möglichkeit eine Frau vertreten sein. Die Arbeitsschutzkommission tritt mindestens einmal monatlich zu einer Beratung zusammen, in der die anstehenden Fragen des Arbeitsschutzes, insbesondere die vorgekommenen Unfälle besprochen werden.

Kleine Betriebe

In Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten werden die Aufgaben der Arbeitsschutzkommission vom Obmann für Arbeitsschutz wahrgenommen, der sich für besondere Aufgaben aus den Reihen der Belegschaft weitere Mitglieder heranzieht.

Verantwortlichkeit

Die Arbeitsschutzkommission hat die Aufgabe, über den gesamten Arbeitsschutz im Betriebe zu wachen. Sie trifft nicht selbständige Anordnungen, stellt vielmehr ihre Forderungen bezüglich des Arbeitsschutzes an den Unternehmer oder seinen Vertreter, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Betriebsrat. Die volle Verantwortung für den Arbeitsschutz tragen nach wie vor der Unternehmer bzw. in größeren Betrieben die Betriebsleiter oder andere Personen, denen die Pflichten übertragen worden sind.

Eignung der Mitglieder

Die Mitglieder der Arbeitsschutzkommissionen müssen ausreichende fachliche Kenntnisse auf dem Arbeitsgebiete des Betriebes haben, sie müssen mit den Betriebsgefahren

* In Betrieben* In denen kein Betriebsrat besteht, wSbli die Belegschaft den Obmann für Arbeitsschutz.

vertraut sein und deren Abwehrmöglichkeiten kennen. Schließlich müssen sie die Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes kennen. Sie müssen sich um ständige Fortbildung auf diesen Gebieten bemühen.

Vor allem aber müssen sie kollegiales Verhalten und Hilfsbereitschaft zeigen, sowie Beharrlichkeit und Geduld beweisen, um den Gedanken des Arbeitsschutzes gegen Gleichgültigkeit, Mißverständnis und bösen Willen durchzusetzen.

Aufgaben

Die Aufgaben der Arbeitsschutz-Kommissionen sind im einzelnen folgende:

1. Die Arbeitsschutz-Kommission überwacht die Sicherheit im Betriebe. Sie hat sich durch regelmäßige Betriebsbegehungen selbst vom Stand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.
2. Die Arbeitsschutz-Kommission sorgt für ordentliche und gründliche Untersuchung der vorkommenden Unfälle, auch der anscheinend belanglosen. Sie wertet die Unfalllehren aus und überwacht die Durchführung der Maßnahmen, die auf Grund der Unfalllehre getroffen worden sind. Sie sorgt für eine schnelle Erstattung der Unfallanzeigen, dabei vor allem für eine richtige Schilderung des Herganges.
3. Die Arbeitsschutz-Kommission überwacht die Absperrung von Gefahrstellen, sorgt für Anbringung von Warnschildern u. dgl.
4. Die Arbeitsschutz-Kommission überwacht die Durchführung der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen gesundheitsgefährdeter Beschäftigter, insbesondere auch die Einhaltung der Fristen bei Wiederholungsuntersuchungen. Sie beantragt bei ihr notwendig erscheinenden Fällen, insbesondere bei Häufung von Krankheitsbildern ärztlicher Untersuchungen.
5. Die Arbeitsschutz-Kommission richtet ihre Aufmerksamkeit auf die Auswahl geistig und körperlich geeigneter Arbeitskräfte bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit besonderen Gefahren.
6. Die Arbeitsschutz-Kommission nimmt sich insbesondere der Frauen, Jugendlichen, Schwerbeschädigten und sonstigen Arbeitsbehinderten an.
7. Die Arbeitsschutz-Kommission überwacht die hygienischen und sozialen Verhältnisse im Betriebe, die Beleuchtung und Lüftung, Ordnung und Sauberkeit, sowie die Aufenthaltsräume, Waschräume und Toiletten.
8. Die Arbeitsschutz-Kommission überwacht die Einrichtungen der „Ersten Hilfe“, die Beschaffung, sachgemäße Aufbewahrung und rechtzeitige Ergänzung des Verbandszeuges sowie die sachgemäße Führung des Verbandbuches. Sie veranlaßt die Einsetzung einer ausreichenden Anzahl von Betriebsshelfern und bemüht sich um deren Aus- und Fortbildung.
9. Die Arbeitsschutz-Kommission verfolgt statistisch alle Unfälle und Erkrankungen, soweit sie eine dreitägige Arbeitsunfähigkeit bedingen.
10. Die Arbeitsschutz-Kommission fördert technische und organisatorische Verbesserungen des Betriebs-